



## **FAQ – Häufige Fragen und Antworten zur „gesplitteten Abwassergebühr“**

### **Warum wird eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt?**

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wurde bisher eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt war. In dieser Gebühr waren sowohl die Kosten für die Sammlung und Beseitigung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine Abrechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgte bisher nicht. Die Verwaltungsgerichte verlangen eine Trennung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser, damit die Kosten verursachergerechter aufgeteilt werden.

### **Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?**

Nein. Die Gesamtkosten für die Abwasserableitung und -reinigung werden nur verursachergerechter aufgeteilt in eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr. Die Schmutzwassergebühr wird geringer, die Niederschlagswassergebühr wird neu ermittelt.

### **Was zählt zu den „öffentlichen Abwasseranlagen“?**

Hierzu zählen alle Teile der Kanalisation wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, die Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlagen, aber auch die städtischen Mulden- und Mulden-Rigolen-Systeme sowie Puffer- und Versickerungsbecken.

### **Wie wird bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vorgegangen?**

Für die Gebührenkalkulation müssen alle bebauten und befestigten Flächen im Stadtgebiet, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bekannt sein. Um diese Flächen zu ermitteln, wird eine Ersterhebung unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer und -nutzer (Selbstauskunftsverfahren) durchgeführt. Hierzu versenden die Stadtwerke Aalen Ende August 2010 die erforderlichen Erfassungsbögen einschließlich Erläuterungen und einen Lageplan, in dem das Grundstück und die Gebäudeflächen dargestellt sind. Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten bebauten und befestigten Flächen können die Gebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, neu kalkuliert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) vorgelegt werden.

### **Warum wird die gesplittete Abwassergebühr rückwirkend schon zum 01.01.2010 eingeführt?**

Seit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom März 2010 sind alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Kosten der Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung nach getrennten Gebührensätzen abzurechnen. Würde die Abwassergebühr 2010 noch nach dem alten Frischwassermaßstab abgerechnet, bestünde die Gefahr zahlreicher Widerspruchsverfahren.

### **Können falsche Angaben der Kund/innen festgestellt werden?**

Ja, die Stadtwerke Aalen werden nach und nach die Angaben überprüfen. Vorsätzlich falsche Angaben können mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **Wo kann ich mich weiter informieren oder Fragen stellen?**

Weitere Informationen gibt es online im Bereich „Abwasser“, telefonisch unter 07361 952-255 oder persönlich im Stadtwerkehaus im Hasennest.

### **Ich leite kein Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?**

Die Niederschlagswassergebühr entfällt in diesem Fall. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss entsprechend dem Wasserverbrauch gezahlt werden. Die Gesamtbühre wird sich in diesem Fall im Vergleich zur ursprünglichen Summe verringern.

### **Wie wird die gesplittete Abwassergebühr berechnet?**

Zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen. Maßstab für die abgeleitete Niederschlagsmenge ist die bebaute und befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird. Diese Flächen werden im Selbstauskunftsverfahren ermittelt.

### **Wie werden die Niederschlagswassergebühren bei Mehrfamilienhäusern verteilt?**

Die Niederschlagswassergebühren werden üblicherweise nach einem für jedes Grundstück individuellen Flächenmaßstab von Grundstücksbesitzern, der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung verteilt. In der Regel wird die Verteilung der Niederschlagswassergebühren dann innerhalb der Nebenkostenabrechnung vorgenommen.

### **Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen und städtischen Gebäude bezahlen?**

Ja.

### **Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z.B. unbewohnt ist oder es sich um eine Garage handelt, zukünftig Gebühren bezahlen?**

Ja, sofern auf dem Grundstück befestigte oder bebaute Flächen vorhanden sind, die in öffentliche Abwasseranlagen entwässern, muss die Niederschlagswassergebühr entrichtet werden.

## **Wer ist Gebührenschuldner bei der Schmutzwassergebühr und bei der Niederschlagswassergebühr?**

Gebührensuldner sind alle Grundstückseigentümer.

## **Wann ist mit dem Gebührenbescheid für die gesplittete Abwassergebühr des Veranlagungsjahres 2010 zu rechnen?**

Ab Februar 2011.

## **Werden Flächenänderungen bei der Niederschlagswassergebühr datumsgenau berücksichtigt (z. B. Bau einer Halle im Oktober) oder gibt es eine Stichtagsregelung?**

Wird im Rahmen des Satzungsbeschlusses der neuen Gebührensatzung im Herbst 2010 vom Gemeinderat festgelegt.

## **Was bedeutet der Versiegelungsfaktor?**

Um die unterschiedliche Versickerungsfähigkeit der einzelnen Materialien zu berücksichtigen, werden die bebauten und befestigten Teilflächen von den Stadtwerken für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert (obwohl dies rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist). Je nach Art der Versickerungsfähigkeit der bebauten Flächen (z.B. Dachbegrünung höhere Versickerungsfähigkeit, Ziegeldach keine Versickerungsfähigkeit) wird dieses bei den Gebühren berücksichtigt. Die Versiegelungsfaktoren werden im Rahmen des Satzungsbeschlusses der neuen Gebührenordnung im Herbst 2010 vom Gemeinderat festgelegt.

## **Mit welcher Genauigkeit ist die Erfassung der bebauten und befestigten Flächen durchzuführen?**

Weil die eingeleitete Niederschlagswassermenge nicht direkt gemessen werden kann, muss sich die Niederschlagswassergebühr an der Größe der versiegelten angeschlossenen Flächen orientieren. Der Dachüberstand von Gebäuden bleibt unberücksichtigt, solange er die übliche Größenordnung von ca. 40 cm nicht wesentlich übersteigt. Vordächer, Überdachungen, etc. müssen natürlich zusätzlich erfasst werden. Die Neigung von Dachflächen bleibt grundsätzlich unberücksichtigt, d.h. maßgeblich ist die senkrecht projizierte Fläche. Die Dachfläche eines Gebäudes entspricht bei dieser vereinfachten Berechnung also der Gebäudegrundfläche (diese ist im Lageplan angegeben). Befestigte Flächen ermitteln Sie nach der bekannten Formel: Länge [m] x Breite [m] = Fläche [m<sup>2</sup>], bei unregelmäßigen Flächen mittlere Länge [m] x mittlere Breite [m]. Hier sind nur volle m<sup>2</sup> anzugeben (bis 0,5 abrunden, über 0,5 aufrunden).

## **Was ist bei künftigen Änderungen von angeschlossenen Flächen zu tun?**

Wenn sich angeschlossene Flächen auf Ihrem Grundstück in Zukunft ändern sollten, z.B. durch Entsiegelung von Teilflächen oder Versiegelung neuer Flächen, muss dies den Stadtwerken schriftlich mitgeteilt werden.

## Wie kann man bei der Niederschlagswassergebühr sparen?

Sind entsprechende Untergrundverhältnisse vorhanden und wird die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück genutzt oder wird das Niederschlagswasser in ein Gewässer in unmittelbarer Nähe eingeleitet, wird für die betreffende Fläche keine Niederschlagswassergebühr fällig. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Flächen dauerhaft von den öffentlichen Abwasseranlagen abgekoppelt sind. Teildurchlässige Beläge, z.B. Rasenfugenpflaster, Dränpflaster, Rasengittersteine oder ähnliches wirken sich gegenüber undurchlässigen Belägen (z.B. Asphalt) gebührenmindernd aus, ebenso die Begrünung von Dachflächen mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung (Substrataufbauhöhe mind. 6 cm).

## Was ist bei der Entsiegelung von befestigten Flächen zu beachten?

1. Fachgerechte Ausführung: Beim Einbau von durchlässigen Belägen (z.B. Dränpflaster) ist auf eine fachgerechte Ausführung der Bettung und der Tragschicht zu achten. Außerdem muss der Untergrund eine ausreichende Sickerfähigkeit aufweisen, damit es nicht zu Frostschäden, Hebungen und Setzungen kommt.
2. Privatrecht/Nachbarrecht: Angrenzende Grundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.
3. Wasserrecht Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind zu berücksichtigen. Wichtig ist z.B. bei Versickerungsanlagen eine Bodenpassage durch die belebte Oberbodenschicht. Reine Sickerschächte (direkte Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund) sind wasserwirtschaftlich bedenklich und deshalb in der Regel nicht zulässig.

## Wie werden Zisternen und Versickerungsanlagen berücksichtigt?

Zisternen und Versickerungsanlagen (z.B. Muldenversickerung, o.ä.) haben in aller Regel einen Notüberlauf, der z.B. bei Starkregen oder vollgefüllter Anlage anspringt, um die Anlage vor dem Überlaufen zu schützen. Da Zisternen und Versickerungsanlagen die öffentlichen Abwasseranlagen entlasten, werden sie gebührenmindernd berücksichtigt.

Pro 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen werden bei der für die Niederschlagswassergebühr zu veranlagenden Fläche 20 m<sup>2</sup> in Abzug gebracht, höchstens jedoch 70% der an die Zisterne angeschlossenen Fläche. Die Mindestgröße der Zisternen muss 1 m<sup>3</sup> betragen.

Ortsveränderliche Regenfässer o.ä. können nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung (z. B. für Toilettenspülung) gilt nach der neuesten Rechtsprechung der Gemeindeprüfungsanstalt folgendes:

Das Niederschlagswasser, welches auch als Brauchwasser genutzt und nach Gebrauch in die Kanalisation eingeleitet wird, muss entweder über einen gesonderten Zähler (sog. Brauchwasserzähler, hierfür ist die Schmutzwassergebühr zu zahlen) erfasst werden, oder kann - wenn kein Brauchwasserzähler vorhanden ist oder wenn ein solcher Zähler nicht nachgerüstet wird - mit einer Pauschale bemessen werden. Die pauschale Brauchwassermenge beträgt hierbei 11 Kubikmeter pro Jahr und pro im Haushalt lebender Person und wird mit der Schmutzwassergebühr veranschlagt.

Hinweis: Sofern Zisternen mit Brauchwassernutzung betrieben werden, müssen diese gemäß Trinkwasserverordnung dem Landratsamt Ostalbkreis (Geschäftsbereich Gesundheit, Tel. 07361 503-1120) gemeldet werden.

Versickerungsanlagen: Als Versickerungsanlagen gelten z. B. Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme etc. Wichtig ist die Bodenpassage durch die belebte Bodenschicht vor der anschließenden Versickerung. Reine Sickerschächte (direkte Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund) sind wasserwirtschaftlich bedenklich und können deshalb nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

## **Brauche ich eine Genehmigung, wenn ich meine Grundstücksentwässerungsanlage ändern möchte (z. B. Abtrennen von Dachflächen von der Kanalisation)?**

Wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerung (z. B. Abtrennen von Dachflächen von der Kanalisation, stattdessen Versickerung auf dem eigenen Grundstück) müssen (gemäß § 14 der Abwassersatzung) durch das städtische Bauordnungsamt genehmigt werden. Dem Antrag an das Bauordnungsamt sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Lageplan (in der Regel im Maßstab 1:500) mit Darstellung der Leitungen, Gräben, Versickerungsflächen, etc.
- Eine kurze Beschreibung/Erläuterung des Vorhabens mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens.
- Schnitte durchs Gelände, soweit zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich.

Bei Versickerungen ist zu beachten, dass diese grundsätzlich nur über die belebte Bodenschicht (Humus oder Humus-Sand-Gemisch, Stärke mind. 30 cm) erfolgen darf; eine Direkteinleitung in den Untergrund über Sickerschächte o.ä. ist nicht zulässig (siehe Niederschlagswasserverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 22.3.1999).

Bei Versickerungen können folgende Anhaltswerte herangezogen werden:

- Bei der Muldenversickerung muss die Versickerungsfläche mindestens 10 – 15 % der an die Mulde angeschlossenen abflusswirksamen Flächen betragen.
- Die Mulde soll sinnvollerweise ca. 20 – 30 cm tief sein.
- Der Abstand der Mulde zu unterkellerten Gebäuden soll ca. 4 - 6 Meter betragen (mindestens das 1,5-fache der Baugrubentiefe), bei nichtunterkellerten Gebäuden sollen es mind. 2,50 Meter sein (ebenfalls soll der Grenzabstand zum Nachbargrundstück mind. 2,50 m betragen).

Die Genehmigung kann nur unter der Bedingung bzw. unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass Nachbargebäude und -grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Die Durchführung eines Versickerungsversuches (siehe z. B. im Leitfaden des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“) durch den Grundstückseigentümer oder gegebenenfalls die Einschaltung eines Geologen ist zu empfehlen.

## **Warum mindert die Nutzung einer Regentonne nicht die Niederschlagswassergebühr?**

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die zudem nicht dauerhaft bzw. ganzjährig genutzt werden. Sie können deshalb bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt werden.

## **Das Niederschlagswasser ist doch sauber. Warum muss ich für die Einleitung Gebühren bezahlen?**

Bei Einleitung in die (in Baden-Württemberg wie auch in Aalen) überwiegend vorhandene Mischkanalisation entstehen erhebliche Kosten durch die dann notwendigen großen Kanaldimensionen, die erforderlichen Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken und die Mitbehandlung des (mit Schmutzwasser vermischten) Niederschlagswassers in der Kläranlage. Aber auch die in den letzten Jahren zunehmend gebauten Regenwasserableitungssysteme (Regenwasserkanäle, Mulden-Rigolen-Systeme, Versickerungsbecken etc.) verursachen einen entsprechenden Kostenaufwand.

## **Macht es einen Unterschied, ob ich Niederschlagswasser direkt oder indirekt in öffentliche Abwasseranlagen leite?**

Nein. Grundsätzlich sind alle Flächen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Unter direkt angeschlossene Flächen versteht man alle Flächen mit einem eigenen Anschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre, etc.) über andere Wege und/oder Flächen in z.B. einen Straßeneinlauf der Kanalisation gelangt.

## **Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal angeschlossen ist?**

Nein. Entscheidend ist die Größe der angeschlossenen Flächen. Ob eine Fläche an einen Regenwasser- oder Mischwasserkanal angeschlossen ist, spielt keine Rolle.

## **Wo finde ich die Flurstücksnummer zu einzelnen Flurstücken?**

Im Geodatenportal der Stadt Aalen unter [www.aalen.de](http://www.aalen.de) in der Katasterkarte. Dort können mit der Funktion „Messen“ auch Flächen gemessen oder konstruiert werden. Die Katasterkarte kann außerdem mit dem Luftbild überlagert werden.

## **Kann ein Flachdach mit Kiesschüttung beim Versiegelungsfaktor wie eine Dachbegrünung eingestuft werden?**

Nein. Minimum für eine extensive Dachbegrünung ist ein durchwurzelbarer Substrataufbau von mindestens 6 cm Dicke und eine Moos-Sedum-Begrünung bzw. Sedum-Gras-Kraut-Begrünung.

## **Wie sind die von verschiedenen Herstellern angebotenen „Ökopflaster“ (teilweise mit „Öko-Gutachten“) und Dränpflaster einzustufen?**

Diese Beläge versickern entweder durch den Stein hindurch (Dränpflaster) oder durch die mit Splitt oder Rasen gefüllten Fugen. Beim Dränpflaster kann im Laufe der Zeit die Durchlässigkeit durch Staub, Feinpartikel, Moosbildung etc. nachlassen. Auch bei Starkregen und Frost ist eine vollständige Versickerung nicht gewährleistet. Durchlässige Steine (Dränpflaster) sind im Erfassungsbogen unter „offenporige

Beläge“ zu erfassen und werden mit dem Versiegelungsfaktor 0,5 eingestuft (vorbehaltlich Gemeinderatsbeschluss); Ökopflaster, die über die Fugen versickern, werden nach der jeweiligen Fugenbreite eingeordnet, d.h. bis 8 mm Fugenbreite in die Kategorie „Pflaster, Platten, Verbundsteine etc. mit normalen Splittfugen, Fugenbreite ca. 3-8 mm“, bei größerer Fugenbreite in die Kategorie „Offenporige Beläge, Beläge mit offenen Fugen“.